

# Satzung

## **S a t z u n g** **des Holzweißiger Sportvereins e.V.** **mit Sitz im Ortsteil Holzweißig der Stadt Bitterfeld- Wolfen**

Der Holzweißiger Sportverein e.V. befindet sich auf dem Territorium der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Holzweißig. Die Sportanlagen befinden sich auf dem Territorium der Stadt Bitterfeld- Wolfen, Ortsteil Holzweißig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Sportverein ist im Vereinsregister des Kreisgerichtes Stendal eingetragen. Er ist Mitglied des Kreissportbundes sowie des Landessportverbandes.

### **§ 1**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Jugend, der Altenhilfe, des Sports und Unterstützung der Altenhilfe in sportlicher Hinsicht. Der Verein ist offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlicher Stellung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Unterstützung der Schulen, Kindergärten und andere Kindereinrichtungen beider Organisation und Durchführung sportlicher Tätigkeiten, Pflege des Liedgutes, Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und des Lärms.

### **§ 2**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die finanziellen Mittel sind zeitnah zu verwenden. Es besteht die Möglichkeit, zweckgebundene Rücklagen und Betriebsmittelrücklagen zu bilden.

### **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5**

#### **Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede Person beiderlei Geschlechts auf schriftlichen Antrag an den Vereinsvorstand erwerben. Für Kinder und Jugendliche ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluß des Vorstandes nach Abstimmung mit den Abteilungen bestätigt. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Eine Beschwerde ist beim Rechtsausschuß möglich.

### **§ 6**

#### **Beitrag**

Der monatliche Beitrag wird nach der Beitrags- und Einnahmeordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, entrichtet.

## **§ 7**

### **Ehrenmitglieder**

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sportes innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

## **§ 8**

### **Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht,

- sich in der vom ihm gewünschten Sportart im Übungs- und Wettkampfbetrieb
- bei sportlicher Eignung besonders gefördert zu werden
- die dem Verein zur Verfügung stehenden Sportanlagen, Einrichtungen und Geräte zu den festgelegten Zeiten kostenlos zu nutzen, den Versicherungsschutz bei Sportunfällen in Anspruch zu nehmen
- an allen von den Sportverbänden organisierten Sportveranstaltungen einschließlich Meisterschaften teilzunehmen
- Lehrgänge und Bildungseinrichtungen der Sportverbände zur Aus- und Weiterbildung bzw. sportlichen Vervollkommnung zu nutzen
- mit Vollendung des 18. Lebensjahres um eine Kandidatur in Wahlfunktion des Vereins zu bewerben
- an alle Leitungen und Kommissionen direkt Vorschläge und Anfragen zu richten, auf Antworten und Klärung zu bestehen und Kritik ohne Ansehen der Person zu üben
- den Verein zu wechseln und sich in mehreren Sportarten zu betätigen
- Übungsleiter haben die Möglichkeit, einen steuerfreien Betrag von 2100,00 € in Anspruch zu nehmen.

## **§ 9**

### **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- die bereitgestellten Sportanlagen, Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln, für Ordnung und Werterhaltung zu sorgen
- sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich bei allen Veranstaltungen zu verhalten
- die Mitgliedsbeiträge regelmäßig zu zahlen
- für Ethik und Moral des Sportes zu wirken und bei der Bekämpfung von Drogenmißbrauch mitzuwirken

## **§ 10**

### **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Ausschluß oder Ableben
- Beitragsrückstände über 3 Monate
- Verstöße gegen die Satzung
- bei unsportlichem und unkameradschaftlichem Betragen, bei Unehrllichkeit oder andere, das Ansehen des Vereins schädigende oder beeinträchtigende Handlungen

Der Ausschluß kann durch den Vorstand mit Mehrheitsbeschluß erfolgen. Durch Ausschluß verliert das ausgeschlossene Mitglied jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

## **§ 11**

### **Tätigkeitsbereiche des Vereins**

Der Verein gliedert sich in folgende Abteilungen:

Badminton  
Fußball  
Gymnastik/ Turnen  
Kegeln  
Ninjutsu  
Ringen/Karate  
Schach  
Step- Aerobic  
Tischtennis  
Volleyball

- die Abteilung organisiert die sportliche Tätigkeit eigenverantwortlich
- die Abteilungen sind dem Vorstand entsprechend rechenschaftspflichtig
- höchstes Organ der Abteilung ist die Mitgliederversammlung
- die Abteilungen konzentrieren sich in ihrer sportlichen bzw. kulturellen Tätigkeit auf die Interessen der Bürger des Ortsteiles Holzweißig der Stadt Bitterfeld- Wolfen und der anliegenden Betriebe und Firmen

## **§ 12**

### **Organe des Vereins**

- die Mitgliederversammlung, sie wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten, 4 Sportkameraden des Vorstandes, Revisionskommission und Rechtskommission
- Anträge können gestellt werden
  - von den Mitgliedern
  - vom Vorstand
- Anträge müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidenten des Vereins eingegangen sein
- Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit bejahen
- Vorstandsberatungen bzw. erweiterte Beratungen mit Abteilungsleiter finden alle 4 Wochen statt
- weiterhin teilnahmeberechtigt sind die Vorsitzenden der Revisions- und der Rechtskommission
- der Vorstand ist beschlußfähig, wenn 60% der Vorstandsmitglieder anwesend sind
- die Einberufung der Mitgliederversammlung mit Tagesordnung hat 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen
- die Einberufung der Vorstandsberatung mit Tagesordnung hat mindestens 8 Tage vorher zu erfolgen
- die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig
- die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt

- über Beschlüsse, Vorstandsberatungen und Mitgliederversammlungen ist grundsätzlich ein Protokoll zu fertigen, das vom Präsidenten und Pressewart zu unterzeichnen ist

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen

- Präsident
- Vizepräsident
- Schatzmeister
- Sozial- und Frauenwart
- Jugend- und Lehrwart
- An- und Abmeldung Statistik, Pressewart

Der Verein ist juristische Person und wird im Rechtsverkehr durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten vertreten. Beide sind allein vertretungsberechtigt. Haftungsbegrenzung für den Vorstand bei leichter Fahrlässigkeit gegenüber Verein und Vereinsmitgliedern.

### § 13

#### **Aufgaben des Vorstand**

- Der Verein ist juristische Person und wird im Rechtsverkehr durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten vertreten. Beide sind allein vertretungsberechtigt. Haftungsbegrenzung für den Vorstand bei leichter Fahrlässigkeit gegenüber Verein und Vereinsmitgliedern. 2. Der Vizepräsident vertritt im Verhinderungsfall den Präsidenten in allen Angelegenheiten.
- Der Vizepräsident vertritt im Verhinderungsfall den Präsidenten in allen Angelegenheiten.
- Der Schatzmeister verwaltet die Vereinsgeschäfte finanziell. Ausgänge dürfen nur auf Weisung des Präsidenten geleistet werden, jedoch zu Bankunterschriften sind berechtigt der Schatzmeister in Verbindung mit dem Vizepräsidenten und ein weiteres Vorstandsmitglied. Der Schatzmeister ist für den Bestand und die gesicherte Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.
- Der Lehrwart ist für die Anleitung und Weiterqualifizierung der Übungsleiter in den Abteilungen verantwortlich. Ihm obliegt weiterhin die gesamte sportliche Betätigung des Vereins in Zusammenarbeit mit allen Organisationen und Einrichtung der Gemeinde Holzweißig (Schulen, Kindergarten usw.).
- Der Sozialwart erledigt alle mit dem Sport verbundenen sozialen Probleme der Sportkameraden. Er führt ebenfalls das Unfallbuch des Sportvereins und die Angelegenheit mit der Versicherung.
- Der Jugendwart vertritt die Sportjugend im Verein, sowie im Jugendring. Die Nachwuchsarbeit ist ein Bestandteil seiner Aufgaben und er organisiert spezielle Sportveranstaltungen und Vergleichswettkämpfe im Kinder- und Jugendbereich.
- Der Frauenwart gibt Anleitung in den Abteilungen zur Verbesserung der sportlichen Betätigung der weiblichen Mitglieder und vertritt sie im Vorstand. Er strebt an in allen Abteilungen unseres Vereins Frauenmannschaften zu bilden.
- Der Pressewart ist für die Popularisierung der Erfolge und Aufgaben des Vereins in den Abteilungen und in der Öffentlichkeit zuständig. Einflußnahme auf die Werbung und Sponsoren in allseitiger Form. Ihm obliegt die Protokollführung in den Beratungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
- Der Bereichsleiter für Statistik An- und Abmeldung führt die Mitgliederkartei, registriert alle sportlichen Erfolge, sowie besondere Leistungen.

## **§ 14**

### **Finanzierungsgrundsätze**

Der Verein finanziert sich aus:

- Einnahmen und Spenden, Sammlungen, Stiftungen, Publikationen u.a. durch finanzielle Beiträge fördernder Mitglieder, Werbung in den Sportstätten
- Startgelder bei Veranstaltungen
- Einnahmen aus Veranstaltungen und Dienstleistungen
- Zuwendungen von staatlichen Mitteln und Sportbund
- Zuwendung von Betrieben, Firmen, Einrichtungen aller Eigentumsformen

Der Vorstand und der Schatzmeister unterbreiten in der Mitgliederversammlung den anwesenden Personen den finanziellen Geschäftsbericht für die vergangene Wahlperiode und legen einen Finanzplan für das kommende Geschäftsjahr vor. Ergänzungen und Veränderungen werden im neuen Jahresplan aufgenommen. Die Mitgliederversammlung bestätigt den neuen Finanzplan und entlastet den Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr. Ehrenamtlichkeit bedeutet in der Regel Unentgeltlichkeit. An Vorstandsmitglieder kann, sofern es die wirtschaftliche Lage zulässt, eine Pauschale von 500,00 € gewährt werden. Nachweisliche Aufwendungen werden erstattet.

## **§ 15**

### **Revisionskommission**

Die Revisionskommission ist ein vom Vorstand unabhängiges Kontrollorgan der Mitglieder. Die Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Mitglieder des gewählten Vorstandes sein. Die Revisionskommission führt eigenverantwortlich Kontrollen bei

- Der Einhaltung der Satzung, der demokratischen Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen, sowie regelmäßige Rechenschaftslegung des Vorstandes
- Der Planung, Bilanzierung, Verwendung und Nachweisführung aller finanziellen und materiellen Fonds auf der Basis der gesetzlichen Bestimmungen und der Finanzrichtlinien
- Rechenschaftslegung über die Verwendung und Nutzung des Eigentums des Vereins, einschließlich des von anderen Rechtsträgern überlassenen Eigentums.
- der Vorsitzende oder sein Stellvertreter nimmt an allen Vorstandsberatungen mit beratender Stimme teil sie sind berechtigt, bei ihren Überprüfungen Einsicht in alle Unterlagen zu nehmen, wahrheitsgemäße Auskunft zu verlangen und bei Verstößen Auflagen zu erteilen und die Behebung der Mängel zu kontrollieren
- die Revisionskommission ist verpflichtet, bei groben Verstößen und Nichtbeachtung gegebener Auflagen die Sachverhalte vor der Mitgliederversammlung und dem Vorstand des Vereins darzulegen und Veränderungen zu fordern
- Kontrollergebnisse sind in der Mitgliederversammlung auszuwerten

## **§ 16**

### **Rechtsausschuß**

Der Rechtsausschuß ist ein von der Mitgliederversammlung berufenes Organ. Er klärt

- Streitfälle zwischen Mitgliedern, des Vorstandes, der Abteilungen und Vereinsfremde, die durch die jeweiligen Beteiligten nicht beigelegt werden konnten

- gibt Hinweise für erforderliche Entwürfe, Verträge und Vereinbarungen vor der Beschlußfassung

## **§ 17**

### **Auszeichnungen**

Zur Würdigung hervorragender Leistungen bei der Förderung des Vereins werden folgende Auszeichnungsmöglichkeiten vorgesehen:

- Vereinsnadel Bronze, Silber und Gold (Grundlage Auszeichnungsordnung)
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft, oder Ehrenpräsident
- alle Auszeichnungen erfolgen auf Antrag und Beschluß des Vorstandes
- über alle Ehrungen ist ein Ehrungsverzeichnis zu führen
- Aufmerksamkeiten aus Anlaß eines persönlichen Ereignisses und hervorragender Leistungen können bis 40,00 € pro Person gewährt werden. Erlaubt sind nur Sachleistungen.

## **§ 18**

### **Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Zur Gültigkeit eines solchen Änderungsbeschlusses ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **§ 19**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Holzweißig, die mit öffentlichen Mitteln zur Finanzierung des Vereins beigetragen hat, die aber nur dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und sportlich ausgerichtete,

mildtätige Zwecke verwenden darf. Der Beschluß über die Auflösung des Vereins, ist dem Amtsgericht Stendal schriftlich zu

übersenden. Der Vorstand bleibt bis zum Abschluß der vermögensrechtlichen Abwicklung handlungsfähig und verantwortlich. Die Auflösung des Vereins ist durch den Vorstand unverzüglich öffentlich bekanntzumachen.

In der Bekanntmachung sind Gläubiger zur Anmeldung bestehender Ansprüche aufzufordern.

Der Vorstand ist verpflichtet im Fall der Überschuldung die Einleitung der Gesamtvollstreckung beim Gericht zu beantragen. Sinkt die Mitgliederzahl des Vereins unter 15 Mitglieder ist auf Antrag des Vorstandes der Verein im Vereinsregister zu löschen.